



Landkreis **Trier-Saarburg**  
**Gesundheitsamt**

## **Information des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg über das neue Corona-Virus in China**

Die Erkrankung wird als COVID-19 (**Corona-Virus-Disease-2019**) bezeichnet. Der Erreger wurde jetzt von der Weltgesundheitsorganisation als SARS-CoV-2-Virus neu bezeichnet. Der Erreger ist wohl über Fledermäuse und einen Zwischenwirt auf Menschen übertragen worden. Inzwischen hat man festgestellt, dass der Erreger sich im Nasen-Rachen-Raum vermehrt, aber auch eine Vermehrung in den tieferen Lungenabschnitten in den Lungenbläschen möglich ist, was zu verschiedenen schweren Krankheitsbildern führen kann.

Von schweren Krankheitsverläufen sind insbesondere ältere Menschen mit Begleiterkrankungen des Herzkreislaufsystems, der Lunge oder Diabetiker betroffen. Mitarbeiter im Gesundheitssystem haben durch die leichte Übertragbarkeit des Erregers ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Die Mehrzahl der Fälle aber verläuft mit einer milden Symptomatik. Es gibt auch Fälle, in denen der Erreger bei Patienten nachgewiesen werden konnte, die keine Symptome entwickelt hatten.

Ein Risiko der Einschleppung besteht bei Kontakten zu Infizierten in bestimmten Risikogebieten. Das Robert-Koch-Institut hat aktuell folgende Risikogebiete veröffentlicht:

**In China:** Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

**Im Iran:** Provinz Ghom, Teheran

**In Italien:** Region Emilia-Romagna, Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien.

**In Südkorea:** Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

Ein höheres Infektionsrisiko haben Personen, die kumulativ mindestens einen 15-minütigen Face-to-Face-Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs, mit einem erkrankten Fall hatten, insbesondere Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt. Ein Risiko besteht bereits ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Personen mit Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu Sekreten der Atemwege eines bestätigten Erkrankungsfalls, wie sie durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten oder Anniesen auftreten können, haben ebenfalls ein erhöhtes Risiko. Auch medizinisches Personal mit Kontakt zu bestätigten Erkrankungsfällen im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung, die unterhalb eines Abstands von 2 Metern ohne verwendete persönliche Schutzausrüstung stattgefunden hat, zählt ebenso zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko. Das Gleiche gilt für Kontaktpersonen eines bestätigten Falls im Flugzeug, wobei das erhöhte Risiko sich auf Passagiere bezieht, die in derselben Reihe oder in den zwei Reihen vor oder hinter der erkrankten

Person gegessen haben. Dies gilt unabhängig von der zurückgelegten Flugzeit. Ein Risiko besteht auch für Crewmitglieder oder andere Passagiere, die ein längeres Gespräch mit einem Erkrankten geführt haben.

Personen mit erhöhtem Risiko werden namentlich beim Gesundheitsamt erfasst, sie werden über das Krankheitsbild und über mögliche Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken informiert. Sie werden aufgefordert, ihre Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, was z. B. im Rahmen einer häuslichen Absonderung möglich ist. Dies ist nur dann möglich, wenn im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern erfolgen kann. Eine zeitliche Trennung kann dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern getrennt voneinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhält, insbesondere gilt dies auch für das Schlafen im gleichen Raum, hier sollten getrennte Schlafplätze gewählt werden. Empfohlen wird häufiges Händewaschen und Einhalten einer Hustenetikette (Husten und Niesen nur in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch mit anschließender Entsorgung). Nach dem Husten und Nießen sollte grundsätzlich, genau wie vor dem Zubereiten von Mahlzeiten und vor dem Essen, ein gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife erfolgen. Es sollte eine Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten Erkrankungsfall durchgeführt werden. Hierbei muss zweimal täglich die Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst gemessen werden. Es ist ein Tagebuch zu führen bezüglich des Auftretens möglicher Symptome, der Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen. Hierfür kann Ihnen ein entsprechendes Muster eines Tagesbuchs zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesundheitsamt wird sich täglich bei diesen Kontaktpersonen melden und sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand informieren lassen.

Wenn eine Kontaktperson mit diesen Risiken innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten Erkrankungsfall symptomatisch wird, gilt sie als krankheitsverdächtig und eine weitere diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Das Vorgehen sollte mit dem Gesundheitsamt besprochen werden, eine entsprechende Diagnostik sollte eingeleitet werden und eine strengere Kontaktreduktion als bisher sollte durchgeführt werden.

Alle anderen Kontaktpersonen, die ein geringeres Risiko hatten (zeitlich oder örtlich) sollten ebenfalls über die COVID-19-Infektion informiert werden, eine tägliche Symptomkontrolle wird für nicht erforderlich gehalten. Es sollte jedoch eine Meldung beim Gesundheitsamt nach Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten Fall erfolgen. Auch hier wird empfohlen, die Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und freiwillig eine häusliche Absonderung durchzuführen.

Eine Labortestung ist grundsätzlich bei symptomatischen Personen entsprechend der vom Robert-Koch-Institut herausgegebenen Falldefinition\* und im Rahmen von differentialdiagnostischen Abklärungen empfohlen, wenn ein klinischer Verdacht besteht aufgrund von Krankheitsvorgeschichte, Symptomen oder Befunden, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind und eine Diagnose für eine andere Erkrankung fehlt, die das Krankheitsbild ausreichend erklärt.

Berücksichtigen muss man, dass ein negatives Ergebnis im Labor die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-Coronavirus-2 nicht vollständig ausschließt. Bei einem stattgehabten Risiko, wie es weiter oben beschrieben ist, und entsprechender Symptomatik, die anderweitig nicht zu erklären ist, sollte gegebenenfalls eine erneute Probenentnahme und Untersuchung durchgeführt werden.

Nähere Informationen können Sie dem beigefügten Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entnehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung: 0651/715-500.

\*Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen **UND Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19
2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere **UND Aufenthalt in einem Risikogebiet**